

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.s@bmj.gv.at

Unser Zeichen:
Mag.Hb/Ja

Ihr Schreiben vom:
7.5.2014

Ihr Zeichen:
BMJ-S578.028/0001-IV3/2014

Wien, 21.5.2014

Betrifft: **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1998, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer nimmt zu dem vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Einleitend ist festzuhalten, dass es sich bei den hier beabsichtigten Änderungen des Strafprozessrechts um durchaus umfassende Maßnahmen handelt, hinsichtlich derer die vorgesehene Begutachtungsfrist als verhältnismäßig kurz angesehen werden muss.

1. Zu den Änderungen der StPO

a. § 393a Abs. 1 Z 1-4 StPO

Die beabsichtigte Erhöhung der Pauschalbeiträge erscheint grundsätzlich begrüßenswert. Als nicht nachvollziehbar ist uE jedoch der Umstand anzusehen, dass sich der Kostenersatz weiterhin auf Pauschalbeiträge zu den Verteidigungskosten beschränkt und nicht die tatsächlichen nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz (AHR) aufgewendeten Verteidigungs- und Sachverständigenkosten ersetzt werden.

2. Zu den Änderungen des StAG

a. § 35b StAG – Information an die Medien

In Hinblick auf die erheblichen Auswirkungen, die Medienberichterstattungen über Einzelpersonen – insbesondere in Hinblick auf ein laufendes Strafverfahren – auf das berufliche wie auch private Fortkommen der Betroffenen haben können, ist die vorgesehene Schaffung einer Kompetenz der Staatsanwaltschaft zur aktiven Information der Medien als äußerst bedenklich anzusehen.

Sowohl die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen, als auch der Grundsatz der Unschuldsvermutung und das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 EMRK (insbesondere im Falle der Laienbeteiligung), würden dadurch erheblich beeinträchtigt.

Im Zuge der vorzunehmenden Interessenabwägung kann uE insoweit in der Regel nicht von einem Überwiegen eines allfälligen Informationsbedürfnisses der Allgemeinheit gegenüber den gefährdeten Interessen des Betroffenen auszugehen sein.

3. Zu den Änderungen des GebAG

a. § 25 Abs 1a GebAG

Die Möglichkeit, den Sachverständigen im Einzelfall von der Warnpflicht einer möglichen Kostenüberschreitung zu entbinden, ist uE zumindest in komplexeren Verfahren als durchaus sinnvoll anzusehen, da dort eine Überschreitung der eher engen Grenzen in vielen Fällen geradezu zu erwarten ist. Anstelle des gänzlichen Wegfalls dieser Möglichkeit schlagen wir daher deren Einschränkung auf derartige Verfahren vor.

b. § 25 Abs. 3 GebAG

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass § 25 Abs. 3 GebAG in der derzeit geltenden Fassung die Möglichkeit zu einer angemessenen, verschuldensabhängigen Kürzung der Sachverständigengebühren im Falle der Säumigkeit bzw. im Falle einer Mangelhaftigkeit des Gutachtens bereits vorsieht. Im Wege der Bindung an eine richterliche Ermessenentscheidung wird dabei dem Gebot der Sachlichkeit und Verhältnismäßigkeit einer allfälligen Kürzung in verfassungskonformer Weise Rechnung getragen.

Die nunmehr vorgeschlagene Neuregelung, wonach die Gebühr für Mühewaltung bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen unter Entfall der richterlichen Ermessensausübung jedenfalls um ein Viertel zu mindern ist, führt hingegen zu einer – in verfassungsrechtlicher Hinsicht bedenklichen – Pauschalbehandlung aller in Betracht kommenden Fälle. Eine auf diese Weise vorgenommene Gebührenkürzung entbehrt somit unter Umständen der notwendigen sachlichen Rechtfertigung.

Im Übrigen müsste uE – sofern § 25 Abs. 3 GebAG nicht in der derzeit geltenden Fassung bestehen bleiben sollte - im Falle eines Gutachtens, das nach Maßgabe der in den Materialien zu § 25 GebAG idF BGBl 623/1994 genannten objektiven Kriterien (siehe BlgNR XVIII. GP, RV 1554), tatsächlich als mangelhaft zu betrachten ist, ohnehin – als logische und sachlich gebotene Konsequenz - vielmehr eine Kürzung jenes Honorars erfolgen, das für die dadurch notwendig gewordene Erörterung gebühren würde, nicht aber eine Kürzung des Honorars für die Gutachtenserstattung an sich.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Artur Wechselberger,
Präsident

